



Medletter

> Ausgabe 3 / 2020
> Informationen für Ärzte und
medizinische Fachberufe

Riskantes Vertrauen in das Wissen des Patienten

Der vorherige Beitrag verdeutlicht, dass die Aufklärung tendenziell ein Thema ist, bei dem es aus der Sicht des Arztes wenig zu gewinnen, aber viel zu verlieren gibt. Dazu gehört auch die Zeit, die jedes Aufklärungsgespräch mit einem medizinischen Laien kostet. Sitzt dem Behandler hingegen ein Patient gegenüber, der medizinisch ausgebildet ist oder bereits entsprechend informiert wurde, kann der Arzt von seiner (zeitintensiven) Aufklärungspflicht befreit sein.

Sachverhalt

Bei dem Patienten wurde ein Adeno-Kolonkarzinom (bösartiger Darmtumor) diagnostiziert. Nach den alio loco (andernorts) durchgeführten operativen Eingriffen wurde in der onkologischen Praxis eine adjuvante Chemotherapie durchgeführt. Die anschließende Nachsorge durch den Onkologen zeigte keine Hinweise auf Metastasen. Zur weiteren Abklärung wurde der Patient zusätzlich noch an eine humangenetische Beratung verwiesen.

Der untersuchende Facharzt für Humangenetik diagnostizierte einen erblichen Dickdarmkrebs und empfahl dem Patienten eine lebenslange intensive Krebsvorsorge in Form jährlicher Koloskopien und Gastroskopien. Der diesbezügliche Arztbericht lag dem Patienten und auch dem behandelnden Onkologen vor.

Die weitere onkologische Nachsorge befasste sich schwerpunktmäßig mit dem Ausschluss einer möglichen Metastasenbildung. Der genetische Befundbericht wurde dabei nicht nochmals mit dem Patienten besprochen. Es erfolgte auch kein erneuter Hinweis auf die empfohlenen Endoskopien. Zwei Jahre nach der Chemotherapie zeigte sich im Rahmen einer Kontrolluntersuchung eine Harnstauung. Der Patient wurde in ein Krankenhaus überwiesen, in dem nach Durchführung einer Koloskopie die Diagnose eines mäßig differenzierten Adenokarzinoms mit Metastasierung in die Harnblase gestellt werden konnte.

In dem anschließenden Gutachten des Medizinischen Dienstes der

gesetzlichen Krankenkassen (MDK) wurde dem bei uns versicherten Onkologen vorgeworfen, dass er es unterlassen habe, die humangenetischen Untersuchungsergebnisse nochmals mit dem Patienten zu erörtern und insofern zu erinnern. Die Krankenkasse leitete daraufhin aufgrund geschätzter Behandlungskosten in sechsstelliger Höhe ein Klageverfahren ein.

Rechtliche Beurteilung

Bekanntermaßen soll der Patient durch das Aufklärungsgespräch den medizinischen Hintergrund der Erkrankung nachvollziehen können, um sodann selbstständig über den Gang seiner Behandlung zu entscheiden. Dieser Zweck kann in einigen Fällen bereits erfüllt sein, sodass dann auch die entsprechende Aufklärungspflicht des Arztes entfällt.

Die Rechtsprechung geht in folgenden Fällen davon aus, dass eine Aufklärung nicht erforderlich ist, wenn:

- der Patient aus eigenem medizinischen Vorwissen bereits ein hinreichendes Bild von dem Eingriff und der Erkrankung hat. Entscheidend ist allerdings, welches konkrete Fachgebiet der Patient erlernt hat.
- der Patient deutlich und unmissverständlich auf eine Aufklärung verzichtet hat. An diese Erklärung sind jedoch strenge Anforderungen zu stellen.
- der Patient von einem vorbehandelnden Arzt/Facharzt über das betreffende Risiko bereits umfassend aufgeklärt worden ist (sogenannter „wissender Patient“). Der Behandler kann regelmäßig von einer erfolgten Voraufklärung ausgehen, wenn ihm ein andernorts unterschriebener aktueller Aufklärungsbogen vorliegt.

Bezogen auf den oben genannten Fall ist festzustellen, dass der Patient durch den Humangenetiker über die jährlich angeratenen Endoskopien schriftlich informiert wurde. Zudem ist davon auszugehen, dass auch eine mündliche Erläuterung während der humangenetischen Diagnostik erfolgt war. Den Feststellungen des MDK-Gutachters wurde daher im Prozess entgegengehalten, dass es sich hier um einen wissenden Patienten handele. Im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung sei eine wiederholte Aufklärung über die empfohlenen endoskopischen Untersuchungen nicht mehr notwendig gewesen.

Dennoch wurde in unserem Fall bereits in einem frühen Verfahrensstadium ein abschließender moderater Risikovergleich geschlossen. Hintergrund war einerseits, dass für die Einstufung als „wissender Patient“ entscheidend ist, wann die erfolgte Aufklärung stattfand. Während einige Gerichte nur eine wenige Wochen zurückliegende Voraufklärung gelten lassen, geht die überwiegende Rechtsprechung davon aus, dass die Aufklärung fortwirkt, wenn diese nicht länger als ein Jahr zurückliegt. Sofern sich der Patient zwischenzeitlich immer wieder gleichartigen Eingriffen unterzogen hat, kann das erstmalige Aufklärungsgespräch gegebenenfalls auch länger als ein Jahr Wirkung entfalten.

Im vorliegenden Fall lag die schriftliche Aufklärung des Humangenetiklers bereits zwei Jahre zurück, in denen keine Endoskopien erfolgt waren. Es war daher unklar, inwiefern das Gericht dem Einwand des „wissenden Patienten“ gefolgt wäre. Zudem ist aus anderen Verfahren bekannt, dass einige Sachverständige beim Zusammenwirken verschiedener Fachärzte einem Behandler die federführende Organisation zuordnen mit der Folge, dass dieser Arzt verpflichtet sein soll, das gesamte Geschehen zu koordinieren und den Eingang der Fremdbefunde im Blick zu behalten.

Unserem Versicherungsnehmer als nachsorgenden Onkologen hätte eben diese Verpflichtung zugewiesen werden können. Weil er aber solche – potenziell zu stellenden – Anforderungen nicht erfüllt hatte, sprach auch dieser Aspekt für den Abschluss eines Risikovergleichs.

Fazit

Dieser Fall veranschaulicht das breite Spektrum der Aufklärungsthematik bis hin zum Entfallen der Aufklärungsverpflichtung. Handelt es sich nach erfolgter kritischer Prüfung durch den Arzt um einen wissenden Patienten, kann sich der aktuelle Behandler ein zeitintensives Aufklärungsgespräch sparen. Dies ist oftmals der Fall, wenn der Patient über die erforderlichen medizinischen Kenntnisse verfügt oder sofern er erst kürzlich von einem anderen Arzt über das konkrete Behandlungsgeschehen samt Risiken aufgeklärt wurde.

Sollten hingegen auch nur geringe Zweifel an der Entbehrlichkeit der Aufklärungspflicht bestehen bleiben, so sind die Durchführung und auch die Dokumentation eines Aufklärungsgesprächs äußerst ratsam. Eine haftungsrechtliche Streitigkeit kann dadurch bereits im Vorfeld vermieden werden.

Unser Tipp

Mit dem „MedLetter“ informiert HDI Sie regelmäßig über neue Entwicklungen der Rechtsprechung aus der beruflichen Tätigkeit in der ambulanten Medizin und in den Gesundheitsfachberufen.

Wir legen besonderen Wert darauf aktuelle, juristische Sachverhalte, wichtige Urteile und Entscheidungen allgemein-verständlich und damit insbesondere für Nichtjuristen aufzubereiten.

Gerade Themen wie Haftung, aktuelle Rechtsprechung, Schadenfälle, Riskmanagement und versicherungsrechtliche Fragen sind ständig in Bewegung und betreffen Sie unmittelbar. Mit dem MedLetter erhalten Sie wichtige Informationen und Hinweise für Ihre Berufspraxis und sind immer auf dem Laufenden.

Melden Sie sich am besten gleich an unter: www.hdi.de/medletter



Autorin

Assessor jur. Daniela Lubberich
HDI Versicherung AG Köln